

	<h1>Technische Richtlinie</h1> <h2>Messung durch Dritte</h2>	Messung durch Dritte 2012-06.docx
		Seite/von 1 / 2
Stand: 14.06.2012	Gültigkeit:	Verteiler: über Abteilungsleitung

1. Grundlagen Messstellenbetrieb durch Dritte

Regelungen für den Messstellenbetrieb sind in § 21 b EnWG getroffen. Danach ist der Verteilnetzbetreiber grundzuständig für den Messstellenbetrieb. Der letztverbraucher kann einen dritten mit dem Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an berechnigte Marktteilnehmer gehört, beauftragen. Sind alle z.B. in einem Mietshaus einverstanden, kann auch der Anschlussnehmer einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb (inklusive Messung, Datenerfassung und Datenversand) beauftragen.

Der Netzbetreiber kann die Leistung durch den Dritten ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten nicht gewährleistet ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Netzbetreiber und Dritte müssen ihre Beziehungen vertraglich ausgestalten.

Daneben sind alter und neuer Messstellenbetreiber verpflichtet, die für den Wechsel erforderlichen Verträge zu schließen.

So lange eine Messstelle nicht mit Messsystemen ausgestattet ist, wird in der Messzugangsverordnung festgelegt, dass eine Dritter auch allein die Messung (Datenerfassung und Versand) ausführen kann.

Besonders hervorzuheben ist noch, dass der Netzbetreiber nach § 2 Abs. 2 MessZV verpflichtet ist, allgemeine Bedingungen für Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterverträge im Internet zu veröffentlichen.

2. Umsetzung

Ob ein Dritter als Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister zuzulassen ist, wird bei uns in zwei Schritten geprüft.

In Analogie zur Eintragung ins Installateurverzeichnis muss ein Messstellenbetreiber oder Messdienstleister vor Aufnahme seiner Tätigkeit seine organisatorische und persönliche Eignung nachweisen. Dazu reicht er den als Anlage 1 beigefügten Antrag auf Eintragung ins Messstellenbetreiberverzeichnis mit allen Anlagen ein.

Parallel dazu wird dem Dritten der Messstellenbetreiber- und Messdienstleistungsrahmenvertrag nach Anlage 2 angeboten. In ihm sind in Anlage 1 und 2 die technischen Mindestanforderungen für den Messstellenbetrieb, die Datenqualität und den Datenumfang definiert. Alternativ kann auch je Messstelle ein Einzelvertrag (Anlage 3) vereinbart werden.

Um den Veröffentlichungspflichten zu genügen, müssen die einzelnen Verträge und deren Anlagen mit einem begleitenden Text veröffentlicht werden. Das könnte dann z.B. so aussehen:

Bearbeiter: NGW-LG	genehmigt:
Datum: 14.06.2012	Datum:

Verträge für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung Gas

Voraussetzung für die Durchführung des Messstellenbetriebes bzw. der Messdienstleistung ist die Aufnahme in ein entsprechendes Verzeichnis des Netzbetreibers.

Dazu bieten wir Ihnen eine [Vereinbarung zur Aufnahme ins Messstellenbetreiber- / Messdienstleisterverzeichnis \(Pdf 47kB\)](#) zum Abschluss an. Bei dem Abschluss dieser Vereinbarung handelt es sich um ein Präqualifikationsverfahren, mit dem geprüft wird, ab ein Bewerber die Voraussetzungen mitbringt, um einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, zu gewährleisten (EnWG § 21b Abs. 2 Sätze 1 bis 3).

Das "Doing" des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung wird mit dem gemäß Veröffentlichung der BNA wortgleich abzuschließenden "Messstellenbetriebs-RV" vereinbart, wobei der Messrahmenvertrag über die Messdienstleistung regelmäßig Anlage zum Messstellenbetriebs-RV ist.

In den Fällen nach § 21 b Abs. 3 EnWG kann auch die Messdienstleistung allein über den Messrahmenvertrag (MDL-RV) vereinbart werden.

Verträge finden Sie hier:

- Messstellenbetriebsrahmenvertrag ([MSB-RV, ...](#))
- Messrahmenvertrag ([MDL-RV, ...](#))

Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität (TMA und Daten)

Im Netz der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG gelten folgende technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität:

- TMA Gas ([TMA Gas, ...](#))

Ansprechpartner finden Sie in unserer Ansprechpartnerliste ([Ansprechpartner, ...](#))